

## Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme in Thüringen

Linn Meyer, Marina Klimke  
Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie suchen nach einer Fördermöglichkeit für die Anlage oder Pflege Ihres Agroforstsystems? In Thüringen bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme. Je nach Art des Agroforstsystems und der Zielsetzung können daneben auch Fördermöglichkeiten für Streuobst, Dauerkulturen und Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen interessant sein und werden daher ebenfalls in dieser Handreichung aufgeführt. Weitergehende Fördermöglichkeiten auf Ebene der Landkreise sowie durch private Akteure sind in dieser Handreichung nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Förderprogramme, die sich ausschließlich an Gemeinden und Verbände richten oder die die Vermarktung (überwiegend von Streuobstprodukten) fördern.

Die Fördermaßnahmen sollten sorgfältig ausgewählt werden, da mit der Förderung jeweils ein anderer Status der Fläche einhergeht bzw. vorausgesetzt wird. Insbesondere sind Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 GAPDZV von dem Beseitigungsverbot im Rahmen der GLÖZ-Standards ausgenommen, während Landschaftselemente wie Hecken einem Beseitigungsverbot unterliegen. In allen Fällen sind zudem die Vorgaben des Ordnungsrechts (insb. Naturschutzrecht) sowie das meist bestehende Verbot der Doppelförderung zu beachten.

### 1. Beratung zu Agroforstsystemen

In Thüringen gibt es eine Beratungsförderung, die u.a. die Themen Grobkonzeption, Detailplanung und Etablierung/Bewirtschaftung umfasst. Die Beratungskosten werden vollständig übernommen (max. 2000 €). Alle weiteren Informationen zu den Fördervoraussetzungen und zur Antragsstellung finden sich [hier](#).

### 2. Anlage von Agroforstsystemen

In Thüringen gibt es keine Fördermaßnahme, die explizit die Anlage von Agroforstsystemen fördert. Es bestehen aber die folgenden Alternativen:

**Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen:** Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung kann ggf. eine Förderung für die Etablierung von Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen und Baumreihen in Anspruch genommen werden. Die Mindestförderhöhe liegt bei 500 €. Alle weiteren Informationen zu den Fördervoraussetzungen und zur Antragsstellung finden sich [hier](#).

**⚠ WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der Regel geschützt und können

nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden. Für Uferbepflanzungen sind zudem die Vorgaben des Wasserrechts zu beachten (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

**Förderung als Kompensationsmaßnahme:** Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage des Agroforstsystems auch als Kompensationsmaßnahme bzw. Ökokontomaßnahme finanziert werden. Im Rahmen der produktionsintegrierten Kompensation besteht in Thüringen u.a. die Möglichkeit, Agroforstsysteme oder Kurzumtriebsplantagen auf Acker- oder Dauergrünland anzulegen oder Streuobstwiesen zu pflegen bzw. neu anzulegen. Weitere Informationen finden sich [hier](#). Ansprechpartner ist die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde.

**⚠ WICHTIG:** Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement bzw. Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

### 3. Beibehaltung und Pflege von Agroforstsystemen

In Thüringen gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für die Beibehaltung und/oder Pflege von Agroforstsystemen:

**Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik:** Seit 2023 können Direktzahlungen für Agroforstsysteme (insb. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) bezogen werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (siehe unten, entfällt ggf. ab 2025)
- Anlage in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der Nutzfläche einnehmen ODER verstreut über die Fläche mit 50 bis 200 Gehölzpflanzen/ha
- Keine Verwendung der in [Anlage 1](#) der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben, ist nicht zulässig

Inwieweit Ihr Agroforstsystem diese Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung können Sie Ihr Agroforstsystem alternativ auch als Landschaftselement (z.B. Hecke oder Baumreihe), Streuobstwiese (Dauergrünland) oder Dauerkultur (z.B. Obst, Nüsse) registrieren, um Direktzahlungen zu erhalten. Dann besteht kein Anspruch auf die explizit auf Agroforstsysteme ausgerichteten Fördermöglichkeiten (Ökoregelung 3), stattdessen können jedoch ggf. andere Fördermöglichkeiten genutzt werden.

**⚠ WICHTIG:** Um Direktzahlungen für Ihr Agroforstsystem zu erhalten, müssen Sie ein geprüftes Nutzungskonzept vorlegen (entfällt ggf. ab 2025). Den Antrag finden Sie [hier](#).

**⚠ WICHTIG:** Wenn Sie Ihr Agroforstsystem als solches im Rahmen der GAP anmelden, bleibt der jeweilige Status (Acker, Dauergrünland, Dauerkultur) der Fläche erhalten und das Agroforstsystem ist von der Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8) ausgenommen. Wenn Sie Ihr Agroforstsystem nicht also solches registrieren, kann dies zum Verlust der Direktzahlungsansprüche führen bzw. das Agroforstsystem ggf. als Landschaftselement gewertet werden und einem Beseitigungsverbot unterliegen.

**Ökoregelung 3:** Seit 2023 kann die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden (200 €/ha Gehölzstreifen). Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Anlage 5 GAPDZV):

- Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 GAPDZV (siehe oben)
- Systemdesign: Flächenanteil Gehölze 2 – 35 %, durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen, Streifenbreite 3 – 25 m, Abstand zwischen den Streifen und zum Rand 20 – 100 m (geringere Abstände bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen sowie in Gewässernähe möglich)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb

Eine Vereinfachung der Förderbedingungen ab 2025 wird aktuell diskutiert. Inwieweit Ihr Agroforstsystem die Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

**⚠ WICHTIG:** In Thüringen kann die Förderung durch ÖR 3 nicht mit den ÖR 1a, 1b und 1c kombiniert werden. Die Förderung durch die ÖR 3 kann mit der Ökolandbauprämie für Ackerflächen, Grünland sowie Gemüse kombiniert werden. Eine Kombination mit der Ökolandbauprämie für Dauerkulturen sowie den anderen KULAP-Maßnahmen ist nicht möglich. Weitere Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten der ÖR mit anderen Ökoregelungen finden sich [hier](#) („Merkblatt Direktzahlungen, S. 27). Weitere Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten der ÖR 3 mit Fördermaßnahmen im Rahmen der 2. Säule finden sich [hier](#) (Anlage 3).

#### 4. Sonstige Fördermöglichkeiten für Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Landschaftselemente

**Förderung als Dauerkultur (Ökolandbau):** Sofern Ihr Agroforstsystem aus Gehölzarten besteht, die die Voraussetzung einer Dauerkultur erfüllen (d.h. wiederkehrende Erträge durch Obst, Nüsse oder Früchte, z.B. Esskastanie, Walnuss etc.) und Sie die Voraussetzungen des Ökolandbaus erfüllen, können Sie die Ökolandbau-Prämie für Dauerkulturen in Anspruch nehmen. In Thüringen sind dies derzeit 1.546 €/ha und Jahr für die Umstellung auf Ökolandbau und 1.210 €/ha und Jahr für die Beibehaltung. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

**⚠ WICHTIG:** In diesem Fall ist eine Meldung als Dauerkultur und nicht als Agroforstsystem (siehe oben) erforderlich. Die Anlage auf Dauergrünland gilt damit anders als bei den als Agroforstsysteme registrierten Flächen als Umbruch.

**Streuobstpflge (Maßnahme S KULAP):** Sofern es sich bei Ihrem Agroforstsystem um eine Streuobstwiese handelt, die gem. § 15 ThürNatG gesetzlich geschützt ist, können Sie ggf. eine Förderung für den Baumschnitt in Anspruch nehmen. Gefördert wird der Obstbaumschnitt auf Streuobstwiesen mit mind. 30 Bäumen/ha. Die Stammhöhe der geförderten Bäume muss mindestens 1,2 m betragen. Maximal förderfähig sind 80 Obstbäume/ha. Voraussetzung ist die Durchführung von mindestens einem Erhaltungsschnitt pro Baum im Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) durch eine fachlich qualifizierte Person. Die Förderhöhe beträgt 20 € pro Baum. Alle Fördervoraussetzungen und weitere Informationen finden sich [hier](#).

Weitere Fördermöglichkeiten für die Pflege von Streuobstwiesen bestehen zudem über die NALAP-Richtlinie. Gefördert wird u.a. die Pflanzung von hochstämmigen Bäumen (100 €/Baum), der fachgerechte Obstbaumschnitt (10 €/Baum und Jahr) und die Erstpflege in drei Stufen (950 bis 2400 €/ha). Landwirtschaftliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Alle Fördervoraussetzungen und weitere Informationen finden sich [hier](#).

**⚠ WICHTIG:** Die Fläche gilt im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Streuobstwiese. Im Rahmen des Naturschutzrechts sind Streuobstwiesen geschützt und dürfen nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

**Stand der Handreichung:** September 2024

## Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

## Hilfreiche Links

- Informationen zum Gemeinsamen Antrag in Thüringen: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarfoerderung>
- Förderübersicht der Baumlandkampagne für Agroforst, Hecken und Streuobst: <https://www.baumland-kampagne.de/unsere-beitrag/unsere-foerderuebersicht-1>
- Themenblätter des DeFAF: <https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Förderung für Heckenneuanlage und -pflege: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“ des Projekts Catch-Hedge: [https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02\\_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und\\_-pflege\\_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf](https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und_-pflege_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf)

## Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages